

FDP.Die Liberalen Kanton Bern, PF 6176, 3001 Bern

Justiz-, Gemeinde-, und Kirchendirektion  
des Kantons Bern  
Münstergasse 2  
3011 Bern

Bern, 30. April 2015

## **Vernehmlassung zur Änderung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (JL 2015/8)**

Sehr geehrter Herr Justizdirektor,  
sehr verehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Januar 2015 laden Sie ein, zu den dringenden Änderungen des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes Stellung zu nehmen.

Wir bedanken uns für die gute Vorbereitung der Gesetzesvorlage und äussern uns gerne zu den einzelnen Änderungen, welche vor allem der Verbesserung der Aufgabenerfüllung durch die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) dienen.

Die Erweiterung der Präsidial- und Einzelzuständigkeit kann als zentrales Element der Gesetzesänderung bezeichnet werden. Die Abläufe sollen vereinfacht, die Schnittstellen geklärt und Gesetzeslücken geschlossen werden. Der in diesem Bereich sehr wichtige Informationsaustausch unter den verschiedenen involvierten Behörden soll verbessert werden. Letztendlich werden die bundesrechtlichen Vorgaben des Zivilgesetzbuches betreffend die gemeinsame elterliche Sorge umgesetzt.

Zusammenfassend kann bereits vorab festgehalten werden, dass es sich um unbestrittene Änderungen handelt.

Die Evaluation wird Ende 2016 abgeschlossen sein. Weitergehende Änderungen werden somit nach diesem Zeitpunkt Gegenstand von weiteren gesetzlichen Anpassungen werden.

### **Zu den einzelnen Änderungen:**

- › **Art. 3 Abs. 5 KESG** schafft die datenschutzrechtlichen und somit dringend notwendigen Grundlagen für eine elektronische Geschäftsverwaltung, welche auch die Einrichtung eines gemeinsamen Pikettdienstes ermöglicht.
- › Die Ernennung mehrerer Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erwies sich in der Praxis als unnötig und nicht praktikabel (**Streichung von Art. 5 und 6 je Abs. 1 Bst. c**).
- › Der Kreis der Partner der KESB wird in **Art. 25 KESG** ergänzt. Ausdrücklich genannt werden neu auch Betreibungs- und Konkursämter sowie die Steuerverwaltung.

- › **Art. 25a KESG** schafft die notwendige (datenschutz-)rechtliche Grundlage zur Einberufung von Fallkonferenzen, um die Zusammenarbeit betroffener öffentlicher und privater Stellen im Rahmen eines Kindes- oder Erwachsenenschutzrechtlichen Verfahrens oder des Vollzugs einer angeordneten Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme sicherzustellen.
- › Die Formulierung „liegt Gefahr im Verzug“ wird in **Art. 27 KESG** ersatzlos gestrichen, da sie in der Praxis falsch verstanden wurde. Die ärztliche fürsorgerische Unterbringung ist nicht auf Akutsituationen beschränkt. Sind die Voraussetzungen von Art. 426 ZGB erfüllt und kann die KESB nicht innert nützlicher Frist entscheiden, ist eine ärztliche fürsorgerische Unterbringung anzuordnen und aufrecht zu halten. Damit soll der „Drehtürpsychiatrie“ begegnet werden.
- › **Art. 42 Abs. 3 und 43 Abs. 2 KESG** sollen das Abrechnungsverfahren zwischen den kommunalen Sozialdiensten, der KESB und den Betroffenen verbessern und vereinfachen.
- › Das Bundesrecht sieht grundsätzlich Ausnahmefälle vor, welche eine Unterbringung durch ein Behördenmitglied erlauben. In **Art. 51 Abs. 2 KESB** werden die entsprechenden Ausnahmefälle konkret definiert.
- › Die Neuregelungen der Präsidialzuständigkeit in **Art. 56 KESG** sind Folgen der Teilrevision betreffend die gemeinsame elterliche Sorge (Art. 134 Abs. 3, 298a Abs. 4, 298b Abs. 2 und 3, 298d und 301a Abs. 5 sowie 301a Abs. 2 ZGB).
- › **Art. 57 KESG** regelt die Einzelzuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten der KESB in Fällen, bei denen eine interdisziplinäre Betrachtung keine zusätzlichen Erkenntnisse für die Entscheidungsfindung bringt. Die Übertragung von Geschäften an ein anderes Behördenmitglied (Art. 59 Abs. 2 KESG) oder das Kollegium (Art. 58 KESG) bleibt vorbehalten.
- › Ambulante Massnahmen stehen in engem Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung, weshalb auf eine Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird (**Art. 63 Abs. 3 Bst. a KESG**).
- › Die Kostenfreiheit wird auf Kinderschutzmassnahmen im engen Sinn (Art. 307 bis 311 ZGB) beschränkt, Streitigkeiten von Eltern über das Besuchsrecht sind kostenpflichtig (**Art. 63 Abs. 3 Bst. d KESG**).
- › Im Todesfall der betroffenen Person soll nicht das Gemeinwesen die Kosten übernehmen, sondern sollen die Kosten grundsätzlich von den Erben getragen werden (**Art. 63 Abs. 5 KESG**).
- › Bei der Kostenverlegung des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts (**Art. 70 KESG**) wird präzisiert, dass nur die Kinderschutzverfahren im engen Sinn (Art. 307 bis 311 ZGB) kostenlos sind. Rechtsmittelverfahren im Zusammenhang mit ambulanten Massnahmen sind kostenpflichtig.

Die Gesetzesrevision sieht in **Art. 8 Abs. 1 KESB** keine Änderung vor. Aufgrund von Diskussionen mit Behördenmitgliedern über die Verfahrensabläufe möchte die FDP auch die Frage der Anstellungsvoraussetzungen für die KESB-Präsidien aufwerfen.

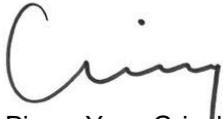
Es hat sich in der Vergangenheit offenbar gezeigt, dass sich das Anforderungsprofil der Präsidien nicht nur auf das juristische Fachwissen konzentrieren darf. Es sind vielmehr andere bzw. zusätzlich Kenntnisse, wie im Führungs- und Managementbereich von Bedeutung. Die Fachkenntnisse im rechtlichen Bereich sind denjenigen in den Bereichen Sozialarbeit, Psychologie, Medizin und den Finanzen gleichzusetzen.

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen haben sich aus der Praxis ergeben und versprechen eine wesentliche Effizienzsteigerung. Sie werden somit von der FDP.Die Liberalen unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und

grüssen freundlich

FDP.Die Liberalen  
Kanton Bern



Pierre-Yves Grivel  
Kantonalpräsident



Stefan Nobs  
Geschäftsführer